

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD)
vom 25.02.2019

Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern

„Ich frage die Staatsregierung:

Bei wie vielen Vorhaben wurden in Bayern in den Jahren 2017 und 2018 Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt (bitte getrennt nach Jahr ausweisen), bei wie vielen Vorhaben wurde in diesen beiden Jahren eine (allgemeine oder standortbezogene) Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, und in wie vielen Fällen führten die o. g. Vorprüfungen im genannten Zeitraum zu einer Verpflichtung zur Durchführung bzw. zu einer tatsächlichen Umweltverträglichkeitsprüfung?“

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zuständig für Zulassungsverfahren in Bayern, in denen die UVP integriert ist, sind insbesondere die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden als Vollzugsbehörden. Die jeweils verfahrensführende Behörde gibt Vorhaben und Entscheidungen öffentlich bekannt, zum Beispiel in amtlichen Veröffentlichungen, im Internet, in Amtsblättern oder Tageszeitungen. Zahlen zu UVP's oder zu Vorprüfungen werden in den Ministerien nicht zentral erfasst. Umweltrechtliche sowie bau-, straßenbau-, bergbau- und waldrechtliche Zulassungsverfahren mit UVP werden von den entsprechenden Vollzugsbehörden in den Ressortzuständigkeiten von StMUV, StMB, StMWi und StMELF durchgeführt.